



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

277

1973

Berlin, den 28. Dezember 1973

Teil II Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
15.12. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der „Allgemeinen Bedingungen für die Montage und die Durchführung anderer technischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (AMB/RGW 1973)“	277

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der  
„Allgemeinen Bedingungen für die Montage und die  
Durchführung anderer technischer Dienstleistungen  
im Zusammenhang mit den Lieferungen  
von Maschinen und Ausrüstungen  
zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer  
des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe  
(AMB/RGW 1973)“**

**vom 15. Dezember 1973**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat die vom Exekutivkomitee des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auf seiner 64. Tagung angenommene Empfehlung zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Montage und die Durchführung anderer technischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (AMB/RGW 1973)“ (Anlage) durch Beschluß vom 15. Oktober 1973 bestätigt hat.

Damit treten die „Allgemeinen Bedingungen für die Montage und die Durchführung anderer technischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (AMB/RGW 1973)“ am 1. Januar 1974 in Kraft und sind für die Außenhandelsbetriebe und anderen zur Wahrnehmung von Außenhandelsaufgaben berechtigten Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik rechtsverbindlich.

Die „AMB/RGW 1973“ finden auf alle Verträge über Montagearbeiten Anwendung, die ab 1. Januar 1974 zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des RGW abgeschlossen werden. Die Vertragspartner können darüber hinaus vereinbaren, daß die „AMB/RGW 1973“ auch auf früher abge-

schlossene Verträge angewandt werden, die nach dem 1. Januar 1974 noch gültig sind.

Für Montagearbeiten in der MVR wird die Höhe der zusätzlichen Entschädigung gemäß § 39 Abs. 2 für Überstunden, Arbeit an arbeitsfreien Tagen und Feiertagen sowie für Nacharbeit in zweiseitigen Vereinbarungen oder Verträgen festgelegt

Wenn eine Organisation der Republik Kuba Auftragnehmer oder Auftraggeber für Montagearbeiten ist, werden die im § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 geregelten Fragen in zweiseitigen Vereinbarungen oder in den Verträgen festgelegt.

Die Zahlungen für Montagearbeiten (§ 41 AMB/RGW 1973) erfolgen zwischen der Republik Kuba und der DDR zu den im Zahlungsabkommen vom 17. Dezember 1960 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Revolutionären Regierung der Republik Kuba festgelegten Bedingungen.

Berlin, den 15. Dezember 1973

Der Leiter  
des Büros des Ministerrates

Dr. R o s t  
Staatssekretär